

Kommunalrelevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Januar / Februar 2021

Was kommt nach Corona?

Kommunen brauchen Perspektiven und seriöse Unterstützung

Von Christian Haase

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Corona-Pandemie hält uns weiterhin in Atem. Nach dem jüngsten Treffen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin mag man hinsichtlich des Endes des bestehenden Lockdowns ein Licht am Ende des Tunnels erkennen. Ausgestanden ist die Situation noch lange nicht.

Auch und insbesondere die Kommunen werden noch lange mit den vor allem finanziellen Folgen der Pandemie-Bekämpfung umzugehen haben. Bund und Länder haben in einer gemeinsamen Kraftanstrengung im vergangenen Jahr die corona-bedingten Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen ausgeglichen. Bis Ende März diesen Jahres müssen die Länder dem Bund gemeinschaftlich über die erfolgte Weitergabe der Bundes- und Landesmittel, ihr Vorgehen bei der Verteilung der Mittel und insbesondere über die jeweilige Höhe der ihnen bekannten Gewerbesteuererinnahmen und die jeweilige Höhe der ihnen bekannten Gewerbesteuerstundungen für 2020 berichten. Diesem ersten Überblick muss zeitnah ein weiterer Kassensturz folgen, sobald die Wirtschaft wieder hochgefahren werden kann und Gewerbesteuerzahlungen wieder bei den Kommunen ankommen. Nach diesem Kassensturz, der auch die Kassenlage der Länder einbeziehen muss, wird es möglich sein, seriös darüber zu beraten, wie es gelingt, auch die Kommunen so gut durch die Pandemie zu bekommen, dass keine Leistungen vor Ort eingeschränkt und coronabedingt keine Gewerbesteuer und Grundsteuer angehoben werden muss. Jetzt schon einseitig Bundeshilfen zu fordern oder als weitere finanzielle Entlastung der Kommunen ins Schaufenster zu stellen, ist unseriös. Genauso unseriös ist es, zum jetzigen Zeitpunkt erneut eine Altschuldenregelung für kommunale Kassenkredite durch den Bund zu fordern, wie es der Bundesfinanzminister Anfang dieses Jahres erneut getan hat. Eintopf wird durch Aufwärmen besser - für verkorkste Ideen aus der politischen Mottenkiste gilt das eindeutig nicht.

Wenn der SPD-Kanzlerkandidat sich um die kommunale Finanzlage ernsthaft sorgt, sollte er auf seine Kolleginnen und Kollegen in den Ländern einwirken, dass diese für die



Foto: DBT / Inga Haar

Christian Haase MdB

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter so ausreichend Finanzmittel bereitstellen, dass die Kommunen weder bei den Investitionen noch bei den Betriebskosten aus kommunalen Haushalten zuschießen müssen. Das wäre eine seriöse Unterstützung. Hierzu hat sich die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Anfang dieses Jahres eindeutig positioniert.

Im Dezember vergangenen Jahres habe ich gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Andreas Jung einen Diskussionsbeitrag „Pakt für lebendige Innenstädte - Für eine Stärkung des Einzelhandels“ veröffentlicht. Nach zunächst kritischen Anmerkungen gab es dafür viel Lob - auch für die von uns angesprochene Paketabgabe. Diese muss in der konkreten Umsetzung so ausgestaltet werden, dass sie nicht das Gegenteil dessen bewirkt, was wir beabsichtigen. Unser Ziel ist es nicht, mit einer Paketabgabe Bestrebungen von Einzelhändlern und zum Beispiel Kunstgewerbetreibenden abzuwürgen, für die der Onlinehandel von essentieller Bedeutung ist. Unser Ziel sind die großen Plattformen wie amazon, die sich im Gegensatz zum stationären Einzelhandel nicht besonders intensiv an der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben beteiligen. Der stationäre Einzelhandel und unsere Innenstädte brauchen nach der Pandemie neue Perspektiven, die ein Pakt für lebendige Innenstädte mit einem Innenstadtfonds geben kann.

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Positionierung der AG Kommunalpolitik zur Umsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat in der Sitzung am 12. Januar 2021 über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter diskutiert und anschließend nachfolgende Positionierung beschlossen.

Die Mitglieder der AG Kommunalpolitik begrüßen grundsätzlich jede Ausweitung und Verbesserung des Angebots einer Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vor Ort, haben aber aus kommunaler Perspektive erhebliche Bedenken gegen eine Forcierung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung aufgrund eines Rechtsanspruchs im Jugendhilferecht.

Die Positionierung der AG Kommunalpolitik formuliert Kriterien, mit denen die Vereinbarung des Koalitionsvertrages vollständig umgesetzt werden kann – also auch dahingehend, dass dabei der Bund sicherstellen wird, „dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird“, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart worden ist.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter - Positionierung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik - 12. Januar 2021

Ganztägige Bildungs- und Betreu-

ungsangebote stärken Grundschulkinder, außerdem helfen sie Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kommunen engagieren sich daher auf vielfältige Weise seit vielen Jahren beim Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sieht einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor. Die Regelungszuständigkeit und Vollfinanzierungspflicht liegt dafür der Sache nach bei den Ländern, die bei der Finanzierung vom Bund durch Investitionshilfen und eine veränderte Umsatzsteuerverteilung unterstützt werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt grundsätzlich jede Ausweitung und Verbesserung des Angebots einer Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vor Ort.

Eine Forcierung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung aufgrund eines Rechtsanspruchs im Jugendhilferecht sieht sie gleichwohl kritisch. Normalerweise ist die Ganztagsbetreuung in der Schule Teil des Bildungsauftrags, der in die Zuständigkeit der Länder fällt. Insbesondere sehen wir vor der bundesgesetzlichen Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter noch erheblichen Klärungsbedarf zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Gewährleistung der für

Inhalt

Was kommt nach Corona? - Kommunen brauchen Perspektiven und seriöse Unterstützung	1
Ganztagsbetreuung im Grundschulalter - Positionierung der AG Kommunalpolitik zur Umsetzung	2
Pakt für lebendige Innenstädte - Für eine Stärkung des Einzelhandels	4
Gibt Corona den Innenstädten den Todesstoß? - Für einen grundlegenden Neuanfang unserer Stadtentwicklungspolitik	5
PFC-Bodenverunreinigungen gefährden Trinkwasser - Umweltschutz, Altlastensanierung und neue Schadstoffgruppen	7
Bauland soll nicht zur Mangelware werden - Baulandmobilisierungsgesetz aktiviert Bauland für mehr Wohnungsbau	8
Mehr Planbarkeit beim Breitbandausbau - TKG-Novelle schafft wichtige Rahmenbedingungen	9
Erfahrungsbericht der Übertragungsbereichsnetzbetreiber - Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich	10
EU-kommunal - Informationen aus dem Europäischen Parlament	12
Kommunalpolitische Bildung - Angebote der KAS und der KPV für politische Akteure vor Ort	16



Foto: Dominik Wehling

die Umsetzung eines solchen Rechtsanspruchs erforderlichen finanziellen und personellen Grundlagen, zumal dadurch die ansonsten bestehende landesrechtliche Mehrbelastungsausgleichspflicht in Frage gestellt wird. Landesspezifische Konnexitätsregeln werden nicht überall für einen Ausgleich sorgen.

Die Kommunen sehen sich, auch aufgrund der Corona-Pandemie, einer deutlich verschlechterten Lage der Kommunalfinanzen ausgesetzt - und das auf längerfristig absehbare Zeit. Der Bund muss mit den Ländern Regelungen dahingehend vereinbaren, dass die Länder eine Verpflichtung abgeben, die nicht vom Bund übernommenen Investitions- und Betriebskosten vollumfänglich zu tragen. Erst wenn die Länder diese Verpflichtung abgegeben haben, sollte der Bund weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen.

- Investitionskosten

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt, dass der Bund Ende 2020 mit der Einrichtung des Sondervermögens zum Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter die Länder und Kommunen bei den erforderlichen Investitionen finanziell unterstützt. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Kommunen können den Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nicht allein bewerkstelligen. Die Kostenschätzungen für die Investitionen belaufen sich nach einer Studie des DJI aus dem Jahr 2019 auf rund 7,5 Milliarden Euro, so dass die nunmehr vom Bund bereitstehenden Mittel umfassend durch die Länder aufzustocken sind. Die Aufstockung durch Landesmittel muss im Zuge der Beratungen eines Bundesgesetzes zur Etablierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter verbindlich erfolgen, um den Kommunen finanzielle Sicherheit und ausreichend Zeit zu geben, die erforderlichen Investitionsmaßnahmen umzusetzen.

Die Verabschiedung eines Bundesgesetzes, mit dem den Kommunen hohe Investitionskosten aufgebürdet werden, die zwar zu einem Teil

erstattet, aber in der überwiegenden Höhe bei den Kommunen verbleiben werden, ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft nicht akzeptabel.

- Personal

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird nochmals erhebliche personelle Ressourcen vor allem im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher binden, die nach derzeitigem Stand nicht ansatzweise gedeckt werden können. Bereits in Kindertagesstätten steht zu wenig qualifiziertes Personal zur Verfügung, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung vor dem Grundschulalter qualitativ zu verbessern. Nach vorliegenden Schätzungen des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund fehlen je nach Berechnungsgrundlage bis 2025 allein in den westdeutschen Bundesländern 20.400 bis 72.500 Kita-Fachkräfte, nur um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung im Vorschulalter abzudecken. Damit ist absehbar, dass der Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter mit der bestehenden Personalgewinnung nicht umsetzbar sein wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag erwartet von den Ländern, dringend und kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um die Attraktivität des Berufes der Erzieherin und des Erziehers zu steigern und die Berufsausbildung so zu gestalten, dass der sich abzeichnende Personalbedarf in Kindertagesstätten und der Ganztagsbetreuung abgedeckt werden kann. Das BMFSFJ und die Länder haben es bisher versäumt, dieses Problem anzugehen.

Die bundesgesetzliche Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ohne die erforderlichen Grundlagen zur Gewinnung ausreichend qualifizierten Personals ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft nicht akzeptabel.

Bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ist der Zeitpunkt der Einführung und zeitlicher Betreuungsumfang angesichts des Perso-

nalmangels mit Bedacht zu wählen. Hier ist ein vorsichtiger Einstieg mit einer nach Altersgruppen gestaffelten, zeitlich gestreckten Einführung ebenso wichtig, wie die vorsichtige Bestimmung des zeitlichen Umfangs von zunächst 8 – 15 Uhr wichtig.

Insgesamt sollte sich der Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs zurückhalten und es den Ländern überlassen, ob sie den Anspruch im Schul- oder Jugendhilferecht umsetzen und welche Anforderungen sie an die Qualifikation des Personals stellen.

- Betriebskosten

Die Kommunen können den Betrieb der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ohne zusätzliche aufgabenadäquate Finanzmittel nicht bewerkstelligen. Die Kostenschätzungen für den Betrieb belaufen sich auf 4,5 bis 5 Milliarden Euro jährlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag fordert die Bundesregierung und die Länder auf, vor Beginn der parlamentarischen Beratungen Einigung über die künftige dauerhafte Verteilung der Betriebskosten zwischen Bund und Ländern zu erzielen und dies im Gesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu verankern.

Die Verabschiedung eines Bundesgesetzes, mit dem den Kommunen hohe dauerhafte Betriebskosten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter aufgebürdet werden, ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft nicht akzeptabel.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag erwartet, dass der Bund vor dem Abschluss der Bund-Länder-Beratungen über die Eckpunkte einer gesetzlichen Umsetzung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über das Gesamtpaket erzielt.

Pakt für lebendige Innenstädte

Für eine Stärkung des Einzelhandels

von **Andreas Jung**, stellv. Vorsitzender für Haushalt, Finanzen und Kommunales der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, und **Christian Haase**, kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Der Einzelhändler ist nachhaltig und für die Innenstädte systemrelevant. Er gibt Stadtzentren und Ortskernen ein Gesicht. Dank ihm können wir in der Nähe einkaufen statt nur im Netz, bummeln statt surfen! So bringt er Leben in die Städte, ohne ihn bluten sie aus. Er steht für Vielfalt statt Einheitsbrei. In der Gemeinde verwurzelt, bildet er aus und schafft Arbeit. Er zahlt Gewerbesteuer vor Ort und stärkt so die kommunale Gemeinschaft. Der Einzelhandel ist damit nicht nur unverzichtbarer Teil regio-



Foto: DBT / Inga Haar

Christian Haase MdB

nalers Wirtschaftsstruktur, er hat eine soziale Funktion und schafft Lebensqualität. Nicht nur hinter der Ladentheke steht dabei ein Mensch, sondern auch hinter dem ganzen Unternehmen: Der klassische Einzelhändler ist ein Familienbetrieb. Hier wird in Generationen gedacht, nicht in Quartalen, und es werden Werte geschaffen. Zudem können Emissionen reduziert werden: Nahversorgung spart Fernwege!

Doch der Einzelhandel ist unter Druck! Der Onlinehandel boomt.

Dominiert von starken Akteuren verlagern sich seit Langem Marktanteile. Die Zahl der versandten Pakete wächst kontinuierlich, in den letzten 20 Jahren hat sie sich mehr als verdoppelt.

Nun geht es nicht darum, Kaufentscheidungen zu reglementieren. Der Kunde ist König und entscheidet selbst. Unsere Aufgabe in der Politik ist es aber, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Der Einstieg in die CO₂-Bepreisung zum Jahresbeginn 2021 ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, es bedarf aber weiterer: Der Online-Handel nutzt kommunale Infrastruktur, beteiligt sich aber anders als der Einzelhandel nicht an deren Finanzierung. Das ist eine Schieflage, die korrigiert werden muss.

In der Pandemie gilt: Gesundheit geht vor! Um Risiken zu minimieren und Kontakte zu reduzieren, wurde zum 16. Dezember die temporäre Schließung des überwiegenden Teils des Einzelhandels verfügt. Gleichzeitig wurde finanzielle Unterstützung zugesagt.

Aus alledem ergibt sich die Herausforderung: Der Einzelhandel muss in der Krise kurzfristig gestützt und dauerhaft gestärkt werden. Systemrelevanz muss Konsequenzen haben. Wir brauchen eine Strategie, die über den Tag hinaus geht: Aktuell ist die Brücke durch die Krise notwendig, um dem Einzelhandel die Liquidität zu sichern. Dann braucht es klare Perspektiven für den mittelständisch geprägten Einzelhandel. Wir brauchen einen "Pakt für lebendige Innenstädte".

Die nachhaltige Entwicklung lebendiger Innenstädte ist eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft und muss deshalb politische Priorität und finanzielle Unterstützung erfahren. Dazu unterstützen wir die Einrichtung eines "Innenstadtfonds". Mit dessen Möglichkeiten entwickeln Kommunen und Einzelhandel gemeinsam Konzepte zur Steigerung der Lebensqualität in attraktiven Zentren von Städten und Gemeinden. Die



Foto: Otto Kasper

Andreas Jung MdB

Maßnahmen zielen darauf ab, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich ein vielfältiger Einzelhandel als Teil eines regionalen Wirtschaftskreislaufs entwickeln kann. Dazu sollen verschiedene Lebensbereiche wie Wohnen, Einkaufen und Freizeit, aber auch Dienstleistung, Bildung und Produktion miteinander verknüpft werden. So entsteht ein Raum, der neben attraktiven Einzelhandels-, Gastronomie- und Freizeitangeboten Lebendigkeit, Wohlgefühl und Erlebniswert bietet. Umgesetzt werden können auch Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität. Ein vorübergehender Aufkauf oder eine temporäre Anmietung von Leerständen als Teil einer aktiv gestaltenden Kommunalpolitik wird so ermöglicht.

Dieser "Innenstadtfonds" wird aus zwei Quellen gespeist:

1. Paketabgabe für den Online-Handel

Wenn der Einzelhandel durch die jetzige Krisensituation durch ist und die Tore wieder öffnen kann, müssen wir ihn strukturell stärken und faire Bedingungen im Wettbewerb mit dem Online-Handel schaffen. Dazu wird eine Paketabgabe für den Online-Handel eingeführt, die sich in der Höhe proportional nach dem Bestellwert richtet. Die Abgabe wird beim Online-Händler erhoben und von ihm an das Finanzamt abgeführt. Mit den Einnahmen daraus wird der Online-Handel an den Kosten

von ihm genutzter kommunaler Infrastrukturen beteiligt. Beseitigt wird damit die Schieflage gegenüber dem stationären Einzelhandel, der schon heute mit seinen Steuern erheblich zum Gemeindehaushalt beiträgt. Die Einnahmen aus der Paketabgabe sollen auch den Einzelhandel vor Ort unmittelbar entlasten. Die Mittel werden also in vollem Umfang zur Stärkung eines vielfältigen Einzelhandels in lebendigen Innenstädten eingesetzt, nichts davon verbleibt in der Bundeskasse.

2. Erhöhung der Städtebau-Förderung

Die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam getragene Städtebau-Förderung wird zur Stärkung des „Innenstadtfonds“ signifikant erhöht. Die Programme zur „Stär-



Foto: Dominik Wehling

kung von Innenstädten und Ortskernen in ihrer städtebaulichen Funktion“ sowie „Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen

städtebaulichen Funktionsverlusten wie Wohnungsleerstand und Brachflächen in Innenstädten betroffene Gebiete“ werden zur Förderung der Ziele des „Innenstadtfonds“ weiterentwickelt.

Gibt Corona den Innenstädten den Todesstoß?

Für einen grundlegenden Neuanfang unserer Stadtentwicklungspolitik

von **Ekkehard Grunwald, stellvertretender Bundesvorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung von CDU und CSU (KPV) und Dr. Heribert Gisch, Vorsitzender des Bundesfachausschusses Strukturpolitik der KPV**

Die Covid-19-Pandemie hat die in den letzten Jahren festzustellenden Krisenphänomene unserer Innenstädte dramatisch beschleunigt. Als Reaktion auf diese sich abzeichnende wachsende Krise wurde zwar u.a.

schon 2007 die „LEIPZIG CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt“ beschlossen mit dem Ziel, die Stadtfunktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit in den Städten wieder stärker miteinander zu verbinden. Seit diesem

diesem Beschluss hat sich jedoch kaum etwas zum Besseren verändert - im Gegenteil.

Als erneute Reaktion auf die sich mittlerweile dramatisch verschärfenden Probleme nicht nur der deutschen Innenstädte haben nun Anfang Dezember 2020 die für die Stadtentwicklung zuständigen EU-Minister die „Neue Leipzig Charta“ verabschiedet, in der die Rolle der europäischen Stadt definiert wird und dies in die nationale Gesetzgebung einfließen soll. Der hohe Abstraktionsgrad dieser Charta, über den auch eine gemeinsame Beschlussfassung durch alle EU-Staaten mit deutlich unterschiedlichen spezifischen Problemlagen möglich wurde, hilft unseren deut-



Foto: Stadt Recklinghausen

Ekkehard Grunwald

lichen Innenstädten im Konkreten aber leider nur wenig, da z. B. Aussagen zu wirksamen Instrumenten, Steuerungsmöglichkeiten und zur Gestaltungskraft unserer Städte fehlen. Aber immerhin: ein europaweiter Rahmen ist geschaffen und damit auch die Möglichkeit, unsere gravierenden Probleme nicht nur national anzugehen, sondern z.B. auch über und mittels europäischer Programme zu lösen versuchen. Es gilt nun, den gesetzten Rahmen mit konkreten Vorstellungen und Lösungsmöglichkeiten auszufüllen und zu konkretisieren.

Die strukturellen Probleme unserer weitgehend von den Vorstellungen



Dr. Heribert Gisch

Foto: privat

der Nachkriegsjahrzehnte geprägten Innenstädte sind immer wieder und mehr als genügend beschrieben worden. Auf einen kurzen Nenner gebracht gründen die Probleme in dem Zerfall eines für eine funktionierende Stadt charakteristischen ausgeglichenen Miteinanders von Leben-Wohnen, Arbeit und Freizeit. So sind bisher ganze Stadtquartiere fast ausschließlich von Monostrukturen geprägt: reine Einkaufsstraßen mit dem typischen (langweiligen) Mix der immer gleichen Einkaufsketten, wo kein Mensch aufgrund der Immobilienpreise wohnen kann und mag, reine „Bürostädte“ und Gewerbegebiete, die nachts menschenleer sind und den reinen sog. „Wohn- und Schlafstädten“. Zwar hat es in der Vergangenheit schon manchen Ansatz, manche Initiative gegeben, dieser Segregation entgegenzusteuern, von Erfolg waren sie aber meist nicht getragen, denn es war lediglich ein Kurieren an Symptomen, nicht an den eigentlichen Ursachen.

Die Corona-Krise, so sehr sie auch die aktuellen Strukturen der Innenstädte insbesondere im Bereich Einkauf und Handel trifft und infrage stellt, sie ist die Chance für einen grundlegenden Neuanfang, eine Neuorientierung und Neupositionierung der städtischen Funktionen und ihrer Akteure. Eine strukturpolitische Antwort muss deshalb mehr sein als ein „Lindern“ von „Wunden“, sondern eine breit angelegte Strategie auf Basis einer tief angelegten Auseinandersetzung mit den bisherigen Strukturen und der Identifizierung vorhandener Potentiale.

Wenn z.B. in bisherigen mehrstöckigen Kaufhäusern ganze Etagen möglicherweise frei werden für bezahlbares Wohnen und wenn dessen Umfeld z.B. durch systematische Begrünung aufgewertet wird, dann werden wieder Menschen in den Innenstädten leben wollen, mit allen positiven Folgen für den stationären Handel und die Gastronomie.

Alle künftigen Maßnahmen werden sich deshalb daran zu messen haben, inwieweit sie die skizzierten Postulate erfüllen oder nicht. In diesem Rahmen muss deshalb auch gefragt werden, was zur Problemlösung bisher veranlasst wurde und vor allem was mit diesen Entscheidungen tatsächlich vor Ort erfolgreich erreicht wurde bzw. erreicht werden konnte bzw. was nicht.

In besonderem Maße ist aber ernsthaft zu hinterfragen, ob der zurzeit zur Verfügung stehende „Werkzeugkasten“ u.a. mit seinen rechtlichen Möglichkeiten und Wegen - wenn man sie denn beschreitet - erfolgreich ist und sein kann. Hier bestehen in der Tat erhebliche Zweifel! Denn nicht nur das rechtliche Umfeld ist für die erforderlichen Retzungsmassnahmen anzupassen.

Die Positionspapiere des DStGB „Rettet unsere Innenstädte“ und des DST „Zukunft von Stadt und Handel“ zeigen bereits umfangreiche Ansatzpunkte auf.

Die Innenstädte leiden zusehends an einem Bedeutungsverlust in ökonomischer, sozialer, funktionaler und politischer Hinsicht. Angesichts dieser Situation der Städte sind Maßnahmen umzusetzen, die die Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Innenstädten stärken. Die Schaffung der Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ in der Baurechtsnovelle, welches gem. BauNVO dem Wohnen, der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dient, scheitert, da die weitere Anpassung der TA Lärm gerade in Bezug auf die Nachtwerte zwingend erforderlich ist, aber nicht erfolgt. In der TA Lärm werden Immissionsrichtwerte von 63dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts zugelassen. Somit ist tagsüber gegenüber Misch- oder Kerngebieten zwar eine höhere Lärmbelastung möglich, nachts müssen hingegen die gleichen Standards eingehalten werden, die aus Mischgebieten bekannt sind. Dies ist für eine lebendige Innenstadt mit Außengastronomie, Kultur und flexiblen Öffnungszeiten nicht gerade zuträglich und zu ändern.

Der Erlebnisraum „Innenstadt“ muss durch gemeinsame Maßnahmen im Bereich Wohnen, von Handel, Kultur, Gastronomie und Freizeiteinrichtungen gestärkt und durch ein gemeinsames Management und Marketing professionell inszeniert wer-



Foto: Dominik Wehling

den. Die Einrichtung von „Runden Tischen“ ist dazu eine präferierte Methode, um die innenstadtrelevanten Akteure in Arbeitsgruppen zielgerichtet zusammenzuführen, um Maßnahmenpläne zu erarbeiten und umzusetzen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Herausbildung des einzigartigen Charakters, der eigenen Identität und Tradition der jeweiligen Stadt. Alleinstellungsmerkmale einer Stadt und insbesondere einer Innenstadt müssen wieder entdeckt werden. Eine qualitätsvolle Planungs- und Baukultur ist eine Gemeinschaftsaufgabe der innenstadtrelevanten Akteure. Wettbewerbe, Gestaltungsbeiräte, Erhaltungs-, Gestaltungs- und Denkmalschutzsatzungen können eine qualitätsvolle Baukultur sicherstellen.

Ob das in der parlamentarischen Beratung befindliche Baulandmobilisierungsgesetz, die Instrumente der Erhaltungssatzungen und der städtebaulichen Gebote im BauGB (§§ 172-179 BauGB) geeignet sind, die Rechte der Kommunen zu stärken und das finanzielle Risiko ist zu minimieren, wird sich in der Praxis zeigen.

Erforderlich sind auch erweiterte Zugriffsmöglichkeiten der Kommunen auf Problemimmobilien. Bund und Länder müssen die Kommunen mit Finanzmitteln und gesetzlichen Instrumenten ausstatten. Ein ausreichend dotierter Innenstadtfonds könnte die Kommunen in die Lage versetzen, leere Handelsimmobilien

vorübergehend anzumieten oder zu erwerben und Innenstadt stärkende Nutzungen zu etablieren.

Die Verschiebung des Einkaufsverhaltens von stationärem Handel zum Internethandel ist unumkehrbar. Der Lehrsatz „Handel ist Wandel“ gilt auch hier. Es erinnert an eine vergleichbare Situation: Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Kaufhäuser (wie Wertheim, Tietz o. a.) die Innenstädte eroberten, ging dies unwiderruflich zu Lasten des damaligen Einzelhandels. Deshalb muss die Symbiose zwischen stationärem Handel und digitaler Welt endlich gelingen.

Lokale Online-Marktplätze sind zu etablieren. Digitale Produktinformationen, Navigation und Einkaufswelten verbunden mit mobilen Bezahlsystemen aufbauend auf dem Einzelhandel vor Ort können Kunden über die digitale Welt zurückgewinnen. Ein kostenfreies WLAN-Netz in den Innen-

städten verbunden mit einem Breitbandausbau sind selbstverständlich.

Die Beteiligung der Immobilieneigentümer ist zwingend erforderlich und muss von den Kommunen für die betroffenen Areale einforderbar werden. Steuerliche Erleichterungen, Mietzuschüsse oder vom Umsatz abhängige Mietmodelle könnten für „prekäre innerstädtische Lagen“ ermöglicht werden. Entsprechende Ermächtigungsgrundlagen wären durch den Gesetzgeber zu schaffen. Die gesetzlichen Regelungen zu Business Improvement Districts (BID), Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder vergleichbaren Gesetzesvorhaben in den unterschiedlichen Bundesländern zu Kooperationen zwischen Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümern sollten nach der Regel 50+1 fortgeschrieben werden und bei einfacher Mehrheit Pflichtabgaben aller im Gel-

tungsbereich liegender Grundeigentümer über entsprechende kommunale Satzungen ermöglichen.

Förderlich wären Sonderbedingungen bei der steuerlichen Berücksichtigung (z. B. Sonderabschreibungen) von entsprechenden baulichen Aktivitäten der Eigentümer.

Im Rahmen der „Verkehrswende“ sind eine gute Infrastruktur des ÖPNV, der Fahrrad- und Fußgängerwege, eine digitale Vernetzung der Verkehre, neue Mobilitätsformen wie Elektromobilität, Lastenfahrräder bei Kunden- und Lieferverkehren sowie die Errichtung von Sammeldepots für Lieferdienste, Konzepte zur Nachtlogistik und zum Einsatz von Drohnen umzusetzen. Hier müssen Förderprogramme durch Bund und Länder entsprechend ausgerichtet und kommunale Modellprojekte gefördert werden.

PFC-Bodenverunreinigungen gefährden Trinkwasser

Umweltschutz, Altlastensanierung und neue Schadstoffgruppen

Von Uwe Boester

Im Umweltschutz und insbesondere in der Altlastensanierung stellt eine neue Stoffgruppe die Fachleute seit 2006 vor Herausforderungen: Die Gruppe der Per- und Polyfluorierten Kohlenwasserstoffe (PFC). Diese Stoffe kommen vielfach zum Einsatz, von der Oberflächenchemie für Textilien- und Papierprodukte (Regenjacke, Kaffeebecher, etc.) bis hin zum schaumbildenden Zusatz in Löschmitteln. Entsprechend des Nutzungsprofils können die PFC zu schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschäden führen. Dabei sind PFC-Freisetzungen über Fabrikabgase (Freising), Papierschlämme (Brilon-Scharfenberg, Rastatt) oder Brand-schadenereignisse bzw. Löschübungsplätze von Berufsfeuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren bekannt (Düsseldorf, Bitburg, etc.).

Die Nachweisgrenzen und Grenzwerte liegen in einem Konzentrationsbereich (ng/L), der dazu führt, dass bereits kleinste Mengen der Ausgangsstoffe zu erheblichen Schäden in Boden und Grundwasser führen können. Daraus resultieren Nut-



Uwe Boester

zungsbeschränkungen, hohe Sanierungskosten bei Konversationsvorhaben und die Stilllegung von Trinkwassergewinnungsanlagen. Insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung haben die PFC das Potential, die vorhandenen Ressourcen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Der bisherige Umgang mit den PFC orientiert sich an den bewährten Maßnahmen des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes. Zwei

Stoffe sind bereits verboten (PFOA und PFOS), die Nutzung weiterer PFC soll auslaufen, und die EU hat Ende 2020 einen strengen Grenzwert für die Stoffgruppe beschlossen. Hinzu kommen Forschungsvorhaben im Bereich der Analytik und Sanierung. In den letzten Jahren ist die PFC-Analytik umfassender (mehr Stoffe) und genauer (Nachweisgrenzen) geworden. Im Bereich der Sanierung werden aktuell verschiedene Verfahren erprobt. Praxisauglich sind bisher erst wenige Sanierungsverfahren, die nach wie vor sehr kostenintensiv sind.

Was letztlich fehlt ist ein koordiniertes Gesamtkonzept zum Umgang mit den PFC, weil die Standardlösungen des Boden- und Grundwasserschutzes aufgrund der PFC-Eigenschaften zu enormen Kosten und geringer Sanierungseffizienz führen. Das Gesamtkonzept bestehend aus Erfassung in einem Kataster der Standorte mit möglichen Schäden, deren Erkundung und Sanierung nach Priorisierung sowie einem abschließenden Monitoring wie bei Schwermetallen oder LCKW findet keine flächendeckende Anwendung. Durch die

Foto: CDU Aachen, Andreas Steindl

Gefahr, dass bereits bei sehr geringen Konzentrationen in den Umweltmedien eine Sanierung notwendig ist, ist die Hemmschwelle für die systematische Erfassung bei Kommunen und Ländern hoch. Aktuell ist zudem eine Entsorgung des anfallenden Bodens bspw. nahezu unmöglich, weil kein Deponieraum zur Verfügung steht bzw. die Deponien keine PFC-haltigen Abfälle/Böden annehmen.

Das führt dazu, dass die Kommunen und Landesämter in den meisten Bundesländern bisher keine umfassende Erfassung möglicher Schäden vorantreiben, weil die Kosten und potenziell weitere Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für die Bundesländer selbst, weil diese sehr schnell in die Zuständigkeit kommen können, wenn eine Sanierung nicht von den jeweiligen Gebietskörperschaften und/oder dem Verursacher geleistet werden können. Es stehen, und das zeigen die bisherigen Schäden, alle politischen Ebenen in der Verantwortung. Die Kommunen sind meist sanierungspflichtig entweder über den Schaden (Feuerwehrstand-

orte) oder wenn ein Verursacher nicht leistungsfähig ist (Rastatt). Die Länder müssen einspringen, wenn die Kommunen allein mit der Belastung nicht fertig werden oder der Schaden zu groß ist. Der Bund ist über seine Liegenschaften insbesondere der Bundeswehr und die damit zusammenhängende Sanierung bei Konversionsvorhaben ebenfalls an einer funktionierenden Altlastensanierung in diesem Bereich interessiert.

Insgesamt stellen die PFC das System der Altlastensanierung in Deutschland vor eine neue Herausforderung. Die sehr hohen Kosten der bisherigen Bearbeitung und fehlende Entsorgungsperspektiven führen zu einer sehr kostspieligen Sackgasse. Aufgrund der Ausbreitungsgeschwindigkeit der Stoffe im Grundwasser werden die bestehenden Schäden jeden Tag größer, teurer und sie bedrohen die Ressource Grundwasser nachhaltig. Hohe Kosten für eine flächendeckende Nachrüstung der Trinkwasseraufbereitung sowie der Abwasserbehandlung von Deponien

und vielleicht auch kommunaler Kläranlagen können die Konsequenz des Abwartens sein. Daher sollten Kommunen, Länder und der Bund eine gemeinsame Strategie aus Vorsorge und Nachsorge für die PFC entwickeln und umsetzen, die als Referenz für alle zukünftigen Schadstoffgruppen erhalten kann. Es bietet sich an, dazu eine Kommission aus Fachleuten der Bereiche Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltungsvollzug einzusetzen, die sich mit den Problemen beschäftigt und eine verbindliche Bundesstrategie zum Ziel hat.

Weitere Informationen zum Thema:

- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/stoffgruppen/per-poly-fluorierte-chemikalien-pfc#wassersind-pfc>
- <https://www.norden.org/en/publication/cost-inaction-1>
- uwe.boester@rwth-aachen.de

Bauland soll nicht zur Mangelware werden

Baulandmobilisierungsgesetz aktiviert Bauland für mehr Wohnungsbau

Ende Januar hat der Deutsche Bundestag mit der ersten Lesung die parlamentarischen Beratungen des Baulandmobilisierungsgesetzes begonnen. Dazu erklärt Kai Wegner, der baupolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

„Gegen den Wohnraumangel hilft nachhaltig nur Bauen - und zwar so schnell und so umfassend wie möglich. Das kann gelingen, wenn in größerem Umfang als bisher Bauland zur Verfügung steht. Der Mangel an Bauland war in den letzten Jahren der Flaschenhals beim Wohnungsbau.

Der Gesetzentwurf soll vor allem die Empfehlungen der Baulandkommission umsetzen. Umfangreiche Beratungsergebnisse mit Ländern, Kommunen, Wohnungswirtschaft, Mieterbund und weiteren Sachverständigen sind darin eingeflossen.

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz soll der Wohnungsneubau unterstützt werden. Die Flexibilisierung bestehender Vorschriften, die Erleichterung von Dachaufstockun-

gen, die Stärkung des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe im ländlichen Raum und die erneute Erleichterung von kleineren Wohnungsbauvorhaben am Ortsrand sind daher wichtige Teile des Gesetzentwurfes.



Es gibt aber auch offene Baustellen im Gesetzentwurf: Die Wohneigentumsbildung darf nicht durch eine neue Überregulierung behindert werden. Darüber hinaus sollen Investitionsvorhaben nicht durch neue unnötige Planungsinstrumente ausgebremst werden. Wir setzen auf partnerschaftliche Lösungen beim bezahlbaren Mietwohnungsneubau.“

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik wird sich in einer AG-Sitzung am 2. März 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz befassen. Dabei wird es auch um den Vorschlag des Bundesrates gehen, in § 35 BauGB im Außenbereich auch eine Privilegierung von Einrichtungen aufzunehmen, die der Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes oder des Brand- und Katastrophenschutzes dienen.

Die Privilegierung von Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie des Feuer- und Katastrophenschutzes im Außenbereich über § 35 BauGB ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung dünner besiedelter ländlicher Räume. Dabei

Foto: Dominik Wehling

geht es um eine effiziente Organisation von Rettungsketten, bei der gerade in dünn besiedelten ländlichen Räumen der Bau einer Rettungswache oder eines Feuerwehrhauses außerhalb geschlossener Ortschaften einen nicht unwesentlichen Zeitvorteil bei der Einhaltung gesetzlich vorgegebener Rettungszeiten bewirken kann. Dabei sind nicht zwingend nur Neubauten von einer Privilegierung betroffen – auch Erweiterungsbauten, wenn beispielsweise Fahrzeuge ausgetauscht oder ergänzt werden, wären bei Privilegierung im Außenbereich deutlich effizienter umzusetzen.

Die Privilegierung von Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie des Feuer- und Katastrophenschutzes kann dazu beitragen, dass der Grundsatz „auf dem Land stirbt sich schneller, weil der Rettungswagen länger braucht“ abgeschwächt wird.

Freiwillige Feuerwehren leiden unter Personalproblemen, die zum einen tagsüber auftreten, weil viele Mitglieder nicht mehr am Wohnort arbeiten und bei Einsätzen nur bedingt einsatzbereit sind, zum anderen aber grundsätzlich verschärft wer-

den, weil die Bereitschaft zum Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zurückgeht. Somit werden gerade in ländlichen Räumen, in denen mehrere Gemeinden mit eigener Ortswehr in einem Gemeindeverband zusammengefasst sind oder flächenmäßig große Gemeinden in einzelnen Ortsteilen eigene Ortswehren unterhalten, die aufgrund der personellen Probleme aber nur bedingt einsatzbereit sind, Ortswehren zusammengelegt oder es müssen bei Einsätzen in der Regel zugewise mehrere Ortswehren mobilisiert werden, so dass die Lage im Innenortsbereich nicht nur nicht mehr so ausschlaggebend ist, sondern im Gegenteil Rettungszeiten verlängert.

Zusammengelegte Ortswehren, die für mehrere Gemeinden oder mehrere über ein großes Gemeindegebiet verteilte Ortschaften zuständig sind, sollten die Möglichkeit haben, durch gezielten Bau der Rettungswache außerhalb der geschlossenen Ortschaft (beispielsweise zwischen zwei Gemeinden oder Ortsteilen) die Möglichkeit bekommen, Einsatzzeiten effizient zu gestalten. Gleiches gilt für Gebäude des Rettungsdienstes. Es

kann durchaus zielführend sein, einen Rettungswagen zwischen Gemeinden außerhalb geschlossener Ortschaften zu platzieren, um ein entsprechendes Rettungsgebiet besser abdecken zu können.

Ein weiterer Aspekt, über den zu diskutieren sein wird, ist die von Nordrhein-Westfalen über den Bundesrat initiierte Änderung der Baunutzungsverordnung. Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine Änderung des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ein, um in innerörtlichen Lagen auch größere Läden von Supermärkten/Discountern mit einer Verkaufsfläche oberhalb von 800 Quadratmetern zu ermöglichen. Alternativ wurde eine Länderöffnungsklausel vorgeschlagen, die es den Ländern ermöglicht eigene Regelungen zu treffen

Die Länderöffnungsklausel, mit der Abweichungen von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung eröffnet werden sollen, wäre ein zielführender Ansatz, um unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorgaben erlassen zu können. Der Ansatz korrespondiert mit dem Ziel, Innenstädte zu stärken.

Mehr Planbarkeit beim Breitbandausbau

TKG-Novelle schafft wichtige Rahmenbedingungen

Der Deutsche Bundestag hat Ende Januar in Erster Lesung über die Modernisierung des Telekommunikationsrechts diskutiert. Hierzu erklären der digitalpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Tankred Schipanski, und der zuständige Berichterstatter Stefan Sauer:

Tankred Schipanski: „Die Novelle zum Telekommunikationsgesetz (TKG) beinhaltet eine Vielzahl von Verbesserungen für die digitale Infrastruktur in Deutschland. Wir schaffen die Voraussetzungen für einen schnelleren Gigabitausbau und das Recht auf Internet für jede Bürgerin und jeden Bürger. Damit setzen wir auch ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Ferner schaffen wir mehr Planbarkeit für Kommunen bei der Planung beim Breitbandausbau. Wo in Zukunft gebaut wird, muss rechtzeitig – mindestens ein Jahr vorher – angezeigt werden. Damit reagieren wir auf die bisherige Unsicher-

heit, die für viele Kommunen ein Hindernis beim Breitbandausbau war.“

Stefan Sauer: „Mit der Modernisierung des Telekommunikationsrechts werden die durch den EU-Kodex geschaffenen Freiräume eines weiterentwickelten Kommunikationsmarktes genutzt. Bereits vor der Corona-Krise war klar: Eine vernünftige Kommunikationsinfrastruktur wie das schnelle Internet gehört unverzichtbar zu unserer Daseinsvorsorge. Homeoffice und Homeschooling während der Pandemie haben dies noch einmal verdeutlicht. Durch die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, neue Planungs- und Informationsinstrumente, die Stärkung alternativer Verlegungsmethoden wie das Trenching oder die erweiterten Anforderungen zur Frequenzordnung werden wichtige Rahmenbedingungen geschaffen, um den Ausbau unserer

digitalen Infrastruktur – Breitband und Mobilfunk – weiter voranzutreiben.“

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wird sich in einer AG-Sitzung am 23. März 2021 mit dem Thema befassen. Dabei wird es auch um die Frage gehen, wie mittels Trenching der Breitbandausbau beschleunigt werden kann.

Beim Trenching müssen vor allem Haftungsfragen auch längerfristig geklärt werden. Bislang sind Kommunen mit der Genehmigung zurückhaltend, weil das Trenching-nutzende Telekommunikationsunternehmen nur binnen einer Frist von 3 Jahren für Folgen haftet – danach geht die Haftung auf die Kommune über. Eine Einbeziehung der längerfristigen Haftungskosten in den Investitionsfonds Digitale Infrastruktur, wie es auch vorgeschlagen wird, ist nur bedingt

zielführend – denn die dort bereitgestellten Mittel sollen dem Ausbau zugutekommen und nicht langfristig zurückgelegt werden, um in einigen Jahren Spätfolgen zu regulieren.

Da Trenching nicht nur die Ausbaukosten reduziert, sondern den Ausbau auch beschleunigt, sollte diese Verlegemethode auf kommunaler Seite ernsthaft in Erwägung gezogen werden, um einen möglichst schnellen innerörtlichen Ausbau zu erreichen. Letztendlich ist hier eine

Nutzen-Risiko-Abwägung erforderlich. Dabei sollte auch auf kommunaler Seite kritisch hinterfragt werden, welche Langzeitfolgen denn tatsächlich erwartet werden. Letztendlich besteht die größte Gefahr bei der konkreten Verlegung selbst, wenn vorhandene Infrastruktur nicht beachtet und beschädigt wird. Ein Glasfaserkabel, das einmal mittels Trenching in der Erde liegt, sollte eigentlich keine größere Gefahrenquelle für andere Infrastruktur sein als ein Glasfaserkabel, das in offener Bauweise verlegt

worden ist. Risiken für die Oberfläche (Bürgersteig / Straßendecke) sollten durch konkrete Verlegevereinbarungen minimiert werden können und dürften kaum größer als bei offener Verlegung sein. Eine Anpassung der Haftungsregelungen bei Trenching an die Haftungsregelungen und Gewährleistungsvorgaben bei offener Bauweise könnte dazu beitragen, den Kommunen in dieser Frage mehr Sicherheit zu geben und die Zurückhaltung bei Trenching aufzubrechen.

Erfahrungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber

Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich

Der Gesetzgeber hat dies sowohl im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als auch im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) für ausgewählte Höchstspannungs-Drehstromvorhaben vorgesehen: Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten können in Pilotprojekten unter bestimmten Voraussetzungen Erdkabel zum Einsatz kommen. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, technische Alternativen im für die Energiewende notwendigen Netzausbau zu prüfen. Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sind die dabei von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gewonnenen Erfahrungen mit Teilerdverkabelungen (§ 5 Abs. 3 BBPlG) wichtig. Deshalb hat das Ministerium die ÜNB gebeten, dazu einen Bericht zu verfassen. Die ÜNB haben diesen Bericht seit Oktober in verschiedenen Formaten mit Bundestagsabgeordneten diskutiert.

Der Bericht zeigt: Die Erdverkabelung im Dreh- oder Wechselstromnetz ist immer noch technisches Neuland. Eine Begrenzung auf Pilotprojekte ist weiter erforderlich, da die Auswir-

kungen auf das Gesamtnetz noch nicht geklärt sind und weitere Erfahrungen gesammelt werden müssen. Bislang ist keines der Teilerdverkabelungsprojekte im vollen Systembetrieb. Einzig bei den Vorhaben EnLAG Nr. 5 und BBPl 31 befinden sich Erdkabelabschnitte im Test-Betrieb. Der Großteil der Teilerdverkabelungsprojekte ist noch in der Planungs- oder Genehmigungsphase. Die bereits gewonnenen Erfahrungen mit Erdverkabelungen im Wechselstromnetz beschränken sich daher vor allem auf diese beiden Phasen. Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Teilerdverkabelungen auf den Betrieb des Gesamtnetzes lassen sich erst gewinnen, nachdem Erdverkabelungsabschnitte in den vollständigen Systembetrieb überführt wurden. Nach derzeitigem Stand werden die gesetzlich festgeschriebenen Erdkabelpilotprojekte in den kommenden Jahren sukzessive in Betrieb genommen. Aus ihnen werden weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

Dialog und Akzeptanz

Die Erfahrungen aus den laufen-

den Pilotvorhaben zeigen bisher: Auch Teilerdverkabelungen sind kein Allheilmittel und tragen nicht per se zu mehr Akzeptanz bei den Betroffenen bei. Vielmehr scheint sich wahrgenommene Betroffenheit zu verlagern – weg von Anwohnern, hin zu Eigentümern und Bewirtschaftern, vor allem Landwirten. Zugleich dominieren häufig die Anwohner die öffentliche Debatte und machen sich für Erdkabel stark. Die Fragen der unmittelbar betroffenen Landwirte und Eigentümer (z.B. Bewirtschaftung von Flächen bzw. Böden) rücken in den Hintergrund, sind aber tatsächlich für die Planung und Umsetzung wesentlich. Die Beschleunigung der Verfahren ist (bislang) ausgeblieben, vielmehr wurden zusätzliche Verfahrensschritte nötig. Die Praxis zeigt, dass die Abschnitte für Teilerdverkabelung der Pilotvorhaben in Planung und Bau hinter den Freileitungsabschnitten hinterherhinken.

Betriebs- und Systemsicherheit

Kabelanlagen haben eine geringere Verfügbarkeit als Freileitungen, da die Reparaturzeiten deutlich länger sind und die Folgen von Fehlern oder Schäden an den Anlagen viel umfassendere Auswirkungen mit sich bringen. Darüber hinaus steigt mit zunehmendem Anteil an Teilerdverkabelung in einem Stromkreis (technischem Abschnitt) sowie innerhalb der Netzregion die Komplexität des Netzbetriebs und damit das Risiko für System- und Netzstabilität. Der Verkabelungsanteil innerhalb eines Stromkreises sowie innerhalb einer Netzregion unterliegt technischen (physikalischen) Restriktionen. Ist



Foto: Tennet



der Verkabelungsgrad unzulässig hoch, so steigt die Komplexität des Netzbetriebes und damit das Risiko, dass es zu Schäden an Betriebsmitteln in unterlagerten Netzebenen, damit auch an Kundenanlagen und -maschinen und Versorgungsstörungen bis hin zu größeren überregionalen Zwischenfällen im elektrischen System kommen kann. Die Auswirkungen eines Hybridprojektes (Freileitung und Teilerdverkabelung) auf den Systembetrieb sowie die physikalischen Effekte wurden bislang berechnet und in mehreren Studien untersucht, allerdings befindet sich bislang kein einziges der Pilotprojekte im vollen Systembetrieb, sodass es hierzu bislang keine praktischen Erfahrungen gibt. Drehstromleitungen sind Teil eines vermaschten Netzes. Ein zunehmender Anteil an Teilerdverkabelungen erhöht die Komplexität deutlich.

Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten

Planungs- und Bauzeiten sind in den Pilotvorhaben mit Teilerdverkabelung länger als bei Freileitungsprojekten. In der Planungsphase kommt es zu intensiven Diskussionen mit Behörden und Betroffenen, wie die Regelungen des EnLAG in Verbindung mit weiteren länderspezifischen Anforderungen auszulegen sind. Die Planungs- und Genehmigungsphasen sind für Abschnitte mit Teilerdverkabelung aufwändiger und dauern nach den derzeitigen Erfahrungen 1-2 Jahre länger – unterliegen aber je nach Projekt und Region starken Varianzen.

Große Verzögerungen von Projekten treten dann ein, wenn in einem laufenden Verfahren zusätzliche Optionen für Teilerdverkabelungsabschnitte gesetzlich ergänzt werden, da neue Grundlagen geschaffen werden, die ihrerseits weitere Alternativen ins

Spiel bringen. Beispielsweise waren die Planungen für das Projekt Dörpen-Niederrhein schon weit vorangeschritten, als in 2009 die Möglichkeit der Teilerdverkabelung im EnLAG festgelegt wurde. Gleiches gilt für das EnLAG16 Wehrendorf – Gütersloh, das 2015 in die Liste der Pilotprojekte für Teilerdverkabelung aufgenommen wurde und sich damals im nordrhein-westfälischen Abschnitt bereits im Planfeststellungsverfahren befand. Durch die hierdurch notwendig gewordenen Änderungen ist es zu mehrjährigen Verzögerungen in der Genehmigungsphase gekommen. Planungen mussten von vorne begonnen werden, Teilabschnitte des Vorhabens befinden sich teilweise immer noch in der Genehmigungsphase.

Die Errichtung von Erdkabeltrassen ist vielerorts möglich, aber im Vergleich zu einer Freileitung erheblich aufwändiger, komplexer und teurer. Dies gilt für alle Projektphasen von der Vorplanung bis zur Inbetriebnahme. Insgesamt beanspruchen die umfangreichere Ausführungsplanung, Bodenuntersuchungen, Verhandlungen mit Eigentümern und umfassende Beweissicherungen bei den Teilerdverkabelungsabschnitten



in den Pilotvorhaben viel Zeit und können die Projekte deutlich verzögern.

Wirtschaftlichkeit

Die Kosten im Vergleich zur Freileitung liegen bei einer Teilerdverkabelung in Planung, Errichtung und Betrieb deutlich höher, in der Regel mindestens um den Faktor 6. Die Berücksichtigung der Kosten über den gesamten Lebenszyklus vermindert diesen Faktor, aber auch bei günstigsten Annahmen ist ein Kabel immer volkswirtschaftlich wesentlich ineffizienter als eine Freileitung. Aus den bisherigen Pilotvorhaben lassen sich noch keine abschließenden Erkenntnisse hinsichtlich Betrieb, Reparatur und Erneuerung ableiten. Insofern kann auch der Erdkabelbericht nur einen Zwischenstand bieten – die nächsten Jahre werden weitere wertvolle Erkenntnisse bringen.

Der Bericht kann hier heruntergeladen werden: https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/Company/Publications/AC-Cable/20201007_4%C3%9CNB_Erfahrungsbericht_Erdkabel_Drehstrom.pdf

Ansprechpartner bei den ÜNB:

- 50Hertz: Brigita Jeroncic, Teamleiterin Energiepolitik, brigita.jeroncic@50hertz.com
- Amprion: Thomas Dederichs, Leiter Energiepolitik, Thomas.Dederichs@amprion.net
- TenneT: Tetiana Chuvilina-Büschgens, Leiterin Politik Deutschland, tetiana.chuvilina-bueschgens@tennet.eu
- TransnetBW: Dr. Reinhold Buttgereit, Senior-Hauptstadtrepräsentant, R.Buttgereit@transnetbw.de

EU-kommunal

Informationen aus dem Europäischen Parlament

Von Sabine Verheyen MdEP, Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

Kommunale Europaarbeit

Eine neue Veröffentlichung berichtet über gute Beispiele von kommunalen Europaaktivitäten. Die von der Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) veröffentlichte Broschüre soll Impulse und Anregungen für die Europaarbeit vor Ort geben. Das breite Spektrum von Maßnahmen, Aktionen und Konzepten, mit denen die Europaarbeit vor Ort gelebt und gestärkt wird, ist beeindruckend! Es ist Ausdruck der Überzeugung, dass Europa auf der lokalen Ebene beginnt – bei den Kommunen und ihren Bürgerinnen und Bürgern.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2VzCBIO>
- Broschüre <https://bit.ly/36Cf2FN>

Emmissionshandel – Aktualisierung

Die Ausweitung des Emissionshandels, u.a. auch auf die Bereiche Verkehr und Gebäude, wird z.Zt. geprüft.

Anlass ist die geplante Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030. In diesem Zusammenhang wird die EU-Emissionshandelsrichtlinie (EHS) mit dem Ziel überprüft, welchen Beitrag EHS zum allgemeinen Klimaziel für 2030 leisten kann. Dazu gehört die Ausweitung auf neue Sektoren, u.a.

- der Straßenverkehr,
- die Gebäudewirtschaft
- der innergemeinschaftliche Seeverkehr
- und möglicherweise die Ausweitung auf den gesamten Einsatz fossiler Brennstoffe.

Das Emissionshandelssystem regelt derzeit 41 Prozent der Emissionen der EU und umfasst die Bereiche Energie- und Wärmezeugung, energieintensive Industriesektoren und die Luftfahrt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Die öffentli-

che Konsultation endet am 5. Februar 2021.

Die Kommission führte bereits eine öffentliche Konsultation zum Klimaschutzplan 2030 durch, die bis zum 23. Juni 2020 geöffnet war. Im Rahmen dieser Konsultation wurden viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem erhöhten Klimaziel gestellt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/37O8Wmd>
- Konsultation <https://bit.ly/3nSxb8w>
- EHS <https://bit.ly/2WUmW7z>
- Klimaschutzplan 2030 <https://bit.ly/3porPCc>

Mautgebühren (Eurovignetten)

Die Maut soll sich künftig mit unterschiedlichen Gebühren stark am CO₂-Ausstoß ausrichten. Die Eurovignetten-Richtlinie soll mit dieser Zielsetzung grundlegend überarbeitet werden. Nachdem das Plenum am 25.10.2018 zum Kommissionsvorschlag vom 31.05.2017 Stellung genommen hat (siehe unter eukn 12/2018/21), ist jetzt auch am 18.12.2020 im Rat eine Einigung erzielt worden, sodass damit die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Parlament geschaffen worden sind.

Die wichtigste Änderung besteht für schwere Nutzfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht. In diesem Bereich soll unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionen bei den Infrastruktur- und Benutzungsgebühren differenziert werden. Zunächst wird die Regelung nur für die größten Lastkraftwagen gelten, aber sie kann schrittweise auf andere Arten schwerer Nutzfahrzeuge ausgedehnt und durch Durchführungsrechtsakte regelmäßig an den technischen Fortschritt angepasst werden. Weitergehend können die Mitgliedstaaten

- Gebühren auch auf andere Fahrzeugklassen erstrecken, wie etwa Kraftomnibusse, leichte Nutzfahrzeuge oder PKW;
- Maut- und Benutzungsgebühren für alle Fahrzeugtypen unabhängig voneinander erheben;



Sabine Verheyen MdEP

- ermäßigte Mautsätze oder Benutzungsgebühren vorsehen, z.B. zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Fahrzeuge unter bestimmten Bedingungen von den Maut- oder Benutzungsgebühren befreien;
- Hybridfahrzeuge als klimaneutral behandeln, wenn streckengenau nachgewiesen wird, dass sie ausschließlich im elektrischen Betrieb gefahren sind;
- emissionsfreie Fahrzeuge bis 2025 komplett von der Maut befreien; danach Senkung bis zu 75 Prozent der Kosten, die auf Fahrzeuge mit der schlechtesten CO₂-Bilanz aufgeschlagen werden;
- auf bestimmten stark überlasteten Streckenabschnitten auf die Gebühren Aufschläge („Mark-ups“) von bis zu 50 Prozent zu erheben, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen.

Die zentralen Grundsätze für die Zweckbindung von Einnahmen aus Straßenbenutzungsgebühren bleiben unverändert. Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die Mauteinnahmen für Vorhaben im Verkehrssektor einsetzen. Sie sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Mitgliedstaaten können sich auch weiterhin frei zwischen einem strecken- oder zeitbezogenen Gebührensystem entscheiden.

Über Straßenbenutzungsgebühren wird auf nationaler Ebene entschied-

den; ob sie im Hoheitsgebiet eingeführt werden oder nicht, liegt in der Hand der Mitgliedstaaten. Wenn sie sich für die Erhebung von Gebühren entscheiden, müssen sie bestimmte in der Eurovignetten-Richtlinie festgelegt Vorschriften einhalten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3nX2IFG>
- Kommissionsvorschlag 31.05.2017 <https://bit.ly/2Aku6Xm>
- Anhang <https://bit.ly/2RcYABM>
- Plenum 07.06.2018 <https://bit.ly/2BuMMpO>
- Richtlinie 2011 <https://bit.ly/3qEwgtt>
- VO schwere Nutzfahrzeuge 20.06.2019 <https://bit.ly/2LHEuSq>

Digitalsteuer – Konsultation

Die digitale Wirtschaft soll einer faire Besteuerung unterworfen werden.

Eine Digitalsteuer soll dazu beitragen, dass alle Unternehmen, ob digital oder nicht, in Europa zu fairen Bedingungen konkurrieren und so zum Aufschwung beitragen. Das ist z.Zt. nicht der Fall. Denn die Steuersysteme sind in den letzten Jahren hinter den globalen technologischen Entwicklungen mit der Folge zurückgeblieben, dass digitale Unternehmen steuerlich begünstigt werden. Die Corona-Krise hat diese Situation noch verschärft, da sie den Übergang zu einer stärker digitalisierten Welt beschleunigt und die Gewinne und Einnahmen vieler Online-Unternehmen in die Höhe getrieben hat. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation wird nun erfragt, welche Bereiche von einer EU-weiten Digitalsteuer erfasst werden sollten und wo ggf. Probleme auftauchen könnten. Die Ergebnisse der Konsultation werden in einen Richtlinienvorschlag einfließen, der für das zweite Quartal 2021 angekündigt worden ist. Die Konsultation endet am 12. April 2021.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3iyE1xX>
- Konsultation <https://bit.ly/3bZAI1F>
- Fragebogen <https://bit.ly/395Y6ZD>

Verwaltungsdigitalisierung

Die Verwaltungen haben sich in ganz Europa bei der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienstleistungen

verbessert.

Damit hat sich die Möglichkeit für Bürger und Unternehmen verbessert, (derzeit 70 Prozent der) Behördenleistungen online zu nutzen. Das zeigt der von der Kommission vorgelegte E-Government-Benchmark-Bericht 2020, u.a. in folgenden Bereichen:

Benutzerorientierung: Mehr als drei von vier öffentlichen Diensten können vollständig online erbracht werden (78 Prozent). Benutzer können die Dienste, nach denen sie suchen, in 95 Prozent der Zeit über Portal-Websites finden und Informationen zu diesen Diensten sind in fast 98 Prozent der Zeit online.

Transparenz: Dieser Bereich verzeichnete die größte Verbesserung und lag nun bei 66 Prozent gegenüber 59 Prozent vor zwei Jahren. Benutzer erhalten in 64 Prozent der Fälle eine Zustellbenachrichtigung, wenn ein Dienst abgeschlossen ist. Darüber hinaus waren 98 Prozent der Websites transparent über die Organisationsstruktur, Mission und Verantwortlichkeiten, den Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, zusätzliche Informationen anzufordern und wo die entsprechenden Rechtsvorschriften zu finden sind. Spitzenreiter sind Malta (Gesamtergebnis 97 Prozent), Estland (92 Prozent), Österreich (87 Prozent) Lettland (87 Prozent). Deutschland liegt im Mittelfeld der Bewertungen.

Der E-Government-Benchmark ist ein jährliches Überwachungsinstrument der EU, um Einblicke in den Einsatz digitaler Technologien im öffentlichen Sektor zu erhalten. Die Bewertung erfasst die vorrangigen Bereiche des EU-Aktionsplans für elektronische Behördendienste 2016-2020.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3sbnxjI>
- Kurzfassung <https://bit.ly/2K0wuLy>
- Bericht (Englisch, 50 Seiten) <https://bit.ly/3botxj9>
- Aktionsplans 2016-2020 <https://bit.ly/3i4Btro>

Vergaberecht wird optimiert

Das Vergaberecht soll optimiert und u.a. die EU-Schwellenwerte angehoben werden. Das fordert der Rat in einem Beschluss vom 25. November 2020. Durch effiziente Regeln und Praktiken auf EU-Ebene soll ein nach-

haltiges und innovatives Wachstums gefördert und der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften gesenkt werden. Der Rat regt an, u.a. folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Eine angemessene Erhöhung der EU-Schwellenwerte gemäß Art. 92 der Richtlinie 2014/24 / EU;
- Ausnahmemöglichkeiten vom EU-Vergaberecht bei der Beschaffung bestimmter strategischer Güter und Dienstleistungen in Not- und Krisensituationen;
- Bereitstellung von Leitlinien mit Beispielen für die Umsetzung strategischer Ziele im Rahmen von Vergabeverfahren;
- Schaffung zentraler Einkaufsstellen und Stärkung der Möglichkeiten für Auftraggeber, strategische Prioritäten bei der Ausschreibung zu setzen;
- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vergabestellen innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten;
- Umsetzung der neuen Generation von Standardformularen (eForms), einschließlich Pflichtfeldern wie Grün, sozial verantwortlich und innovativ;
- Anpassung des Rechtsrahmens für das öffentliche Beschaffungswesen in Sektoren, in denen möglicherweise kein grenzüberschreitendes Interesse besteht, z.B. der Jugend- und Altenpflege;
- Hinweise, wie Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Zuverlässigkeit) ausgeräumt werden können;
- Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2014/24, insbesondere bezüglich des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung;
- Entwicklung von Leitlinien zur Harmonisierung der Projektdurchführung für nachhaltige öffentliche Infrastrukturprojekte, um damit die Attraktivität für Investitionen zu erhöhen;
- Schaffung eines Europäischen Netzwerk von Beratungszentren für bewährte Verfahren bei Entwicklung nachhaltiger Beschaffung;
- Bildung, Ausbildung und Informa-

tionskampagnen für die in der Beschaffung tätigen Personen;

- Entwicklung von umfassenden Einkaufspolitiken und -strategien durch die Mitgliedstaaten. Das sollte insbesondere auf Sektoren abzielen, in denen die öffentliche Nachfrage erhebliche Auswirkungen hat, z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte oder IT.

Zur Initiative des Rats erklärte der Bundeswirtschaftsminister, dass damit ein europäischer Diskussionsprozess mit dem Ziel angestoßen worden ist, den öffentlichen Einkauf auf EU-Ebene zu optimieren, damit sich die europäische Wirtschaft möglichst schnell und umfassend von den Folgen der COVID-19- Pandemie erholt

- Pressemitteilung Rat (Englisch) <https://bit.ly/3qbYufH>
- Pressemitteilung Bundeswirtschaftsministerium <https://bit.ly/3oeM1po>
- Rat (z.Zt. nur Englisch) st13352-en20.pdf (europa.eu)

Mobilitätsstrategie

Die verkehrsbedingten Emissionen sollen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 90 Prozent sinken. Das ist das Ziel der von der Kommission am 9. Dezember 2020 vorgelegten „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität“. Die in der Strategie enthaltenen 82 Initiativen sind die Fundamente für den ökologischen und digitalen Umbruch im EU-Verkehrssystem. Die Etappenziele und Maßnahmen im Einzelnen:

Etappenziel 2030 u.a.:

- Auf Europas Straßen sollen mindestens 30 Mio emissionsfreie Pkw's unterwegs sein;
- 100 europäische Städte sollen klimaneutral werden (siehe Mission unter eukn 12/2020/24);
- bis 2025 sollen 500 der geplanten 1000 Wasserstoff-Tankstellen gebaut werden und bis 2030 1 Mio. der benötigten 3 Millionen öffentlichen Ladestationen; • der Hochgeschwindigkeits-Bahnverkehr soll sich europaweit verdoppeln;
- der Linien-Verkehr auf Strecken, die kürzer als 500 km sind, soll klimaneutral werden;
- automatisierte Mobilität soll eingeführt werden;
- alle großen und mittleren Städte, die städtische Knotenpunkte des TENV-Netzes sind, sollen eigene Pläne für eine nachhaltige Mobilität aufstellen;
- Vermittlungsplattformen sollen in den Städten gemeinsame Mobilitätsdienste (Car-Sharing, Leihfahräder, Fahrgemeinschaften und andere Formen der Mikromobilität) erleichtern.

Etappenziel 2050 u.a.

- Großteil der Pkw's, Lieferwagen, Busse und Lkw's sollen emissionsfrei werden;
- der Schienengüterverkehr soll sich verdoppeln;
- das transeuropäische Verkehrsnetz

(TEN-V) soll uneingeschränkt betriebsbereit sein.

Zur Umsetzung des Etappenziels sieht die Strategie insgesamt 82 Initiativen in 10 Schlüsselbereichen (Leitinitiativen) – jeweils mit konkreten Maßnahmen – vor. Maßnahmen im Bereich nachhaltiger Verkehr u.a.

- Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge sowie erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe sowie Aufbau der dafür erforderlichen Infrastruktur;
- Gewährleistung gesunder und nachhaltiger Mobilität in und zwischen Städten, z. B. durch Verdoppelung des Hochgeschwindigkeitsbahnverkehrs und Entwicklung zusätzlicher Fahrradinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren;

Wie Fahrgäste und Fracht in Zukunft befördert werden, soll durch Innovation und Digitalisierung bestimmt werden. Die Strategie sieht vor:

- Umsetzung der vernetzten und automatisierten multimodalen Mobilität, z. B. dadurch, dass Fahrgäste Fahrkarten für multimodale Reisen kaufen und Güter unkompliziert von einem Verkehrsträger auf den anderen verladen werden können;
- Nutzung von Daten und künstlicher Intelligenz für eine intelligentere Mobilität, z. B. durch Unterstützung des Einsatzes von Drohnen und unbemannten Luftfahrzeugen.

Der Verkehr ist einer der Sektoren, die am stärksten von der Corona Krise betroffen sind, und viele seiner Unternehmen kämpfen mit gewaltigen Schwierigkeiten. Die Kommission verpflichtet sich daher u.a.:

- Stärkung des Binnenmarktes, z. B. durch vermehrte Investitionen zur Vollendung des TEN-V bis 2030 und in die Modernisierung der Flotten aller Verkehrsträger;
- gerechte Mobilität, die in allen Regionen zugänglich ist;
- die Stärkung der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dass die Zahl der Todesopfer bis 2050 auf nahezu null gesenkt wird. Im Ergebnis soll der Verkehr nachhaltiger und die Kosten für die Umweltauswirkungen sollen eingepreist werden; der Verkehr soll



Foto: Dominik Wehling

aber zugleich bezahlbar und europaweit zugänglich sein.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3oOfSph>
- Strategie (z.Zt. englisch) <https://bit.ly/2W4Ffqq>
- Anhang (z.Zt. Englisch) <https://bit.ly/2Wak1rf>
- Arbeitsunterlagen (z.Zt. Englisch) <https://bit.ly/2Lv4LTK>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3a0I18d>

Forststrategie 2021 ff

Das Parlament hat als Schwerpunkte für die neue Forststrategie die Nachhaltigkeit, Katastrophenfestigkeit und Holz als Baustoff aufgezeigt. Diese Kernanliegen in der Entschließung vom 8. Oktober 2020 zur neuen Forststrategie stehen in Übereinstimmung mit den Ratsschlussfolgerungen vom 19.11.2020. Übereinstimmung besteht auch in der Bewertung der im Kommissions-Fahrplan zur Forststrategie vom 30.10.2020 angesprochenen Ziele - zum Teil mit weitergehenden Anregungen unterlegt. So regt das Plenum u.a. an, dass

- die Nachhaltige Forstwirtschaft (Sustainable Forest Management, SFM) auch darin ihren Ausdruck findet, dass Waldbesitzer, die SFM-Prinzipien anwenden, bessere finanzielle Unterstützung, einschließlich neuer spezifischer Hilfen für Natura-2000-Gebiete, und einen gerechten Ausgleich für wirtschaftliche Verluste erhalten sollen, die durch die Einführung von Schutzmaßnahmen verursacht werden. In die gleiche Richtung zielt die Anregung des Rats nach „wissenschaftlich fundierte Regelungen für die Bezahlung von Ökosystemdienstleistungen und Mitteln zur Förderung naturnaher Forstwirtschaft“;
- Waldbesitzer zur Vorbeugung und Abwehr von Katastrophen (Brände, Überschwemmungen oder Schädlingsbefall) mehr Unterstützung für die Anwendung präventiver Maßnahmen, die Bewältigung von Krisen und die Wiederherstellung betroffener Waldgebiete, erhalten sollen;
- die Verwendung von Holz, Holzertprodukten oder Forstbiomasse von der EU stärker unterstützt werden soll, um nachhaltige



Foto: Dominik Wehling

Produktion und Arbeitsplätze zu fördern. Weitergehend wird gefordert, dass der Kampf gegen den illegalen Holzeinschlag intensiviert wird und importierte Produkte leichter rückverfolgbar sein sollten. Weitere Anregungen des Parlaments sind u.a. dass Landwirte dazu angehalten werden sollen, Waldschutzstreifen anzulegen, zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion; EU-weite spezielle Schulungsprogramme gefördert werden, um die Landwirte für die Vorteile und die Praxis der Integration von Gehölzpflanzen in die Landwirtschaft zu sensibilisieren und die von den Unternehmen der Holzbranche eingesetzten Maschinen mit einer Einrichtung für das Auffangen und Sammeln von Sägemehl ausgestattet werden. Wälder bedecken mit 182 Millionen Hektar etwa 43 Prozent der Fläche der EU. In Europa befinden sich 23 Prozent aller Wälder in Natura-2000-Gebieten. Wälder absorbieren über 10 Prozent der Treibhausgasemissionen der EU. Die Kommission hat mit der Vorlage der Strategie zur Artenvielfalt angekündigt (siehe unter eukn 5/2020/1), dass in der EU 3 Milliarden neue Bäume angepflanzt werden sollen.

Rund 60 Prozent der Wälder in der EU sind in Privatbesitz; ein großer Teil weniger als drei Hektar. Über 60 Prozent der produktiven Wälder in der EU erfüllen die freiwilligen Standards für nachhaltige Forstwirtschaft. Der Sek-

tor beschäftigt mindestens 500.000 Menschen direkt und 2,6 Millionen indirekt in der EU.

- Parlament Pressemitteilung <https://bit.ly/3IVRksD>
- Plenum <https://bit.ly/3qEAOf2>
- Kommission Fahrplan <https://bit.ly/3mVosSD>
- Ratsschlussfolgerungen <https://bit.ly/39M7MJs>
- Fortschrittsbericht 2018 <https://bit.ly/3qEEkLj>

Wald als Kohlenstoffbinder rückläufig

Seit 2008 nimmt die Speicherung von Kohlenstoff durch Pflanzen und Bäume stetig ab.

Zwar übersteigt in der EU die Speicherung nach wie vor die Abgabe in die Atmosphäre (Nettosenkung). Aber diese positive Funktion von Wald und Pflanzen nimmt stetig ab, und nach den Projektionen der Mitgliedstaaten in den nationalen Energie- und Klimaplänen wird sich dieser negative Trend im nächsten Jahrzehnt fortsetzen. Angesichts dieser negativen Entwicklung sucht die Kommission im Rahmen einer Konsultation nach Beiträgen, die eine Trendumkehr zugunsten einer Lösung ermöglichen, die die negative Entwicklung aufhält und ein wiederansteigenden der Netto-speicherung ermöglichen. Die erbetenen Beiträge sollen Bausteine zur Überarbeitung der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung) sein. Erwartet werden von der Kommission Beiträge zu fol-

genden Themen:

- politischer Optionen, die in Betracht gezogen werden können, um Maßnahmen zur Eindämmung des LULUCF-Sektors voranzutreiben;
- Möglichkeiten, ehrgeizigere Regeln für den LULUCF-Sektor festzulegen;
- politische Verbindungen zwischen dem LULUCF-Sektor und dem Agrarsektor.

Die Kommission hat bereits eine öffentliche Konsultation zur Erhöhung der Klimaziele für 2030 durchgeführt, vom 31. März bis 23. Juni 2020. Im Rahmen dieser Konsultation wurden viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem erhöh-

ten Klimaziel gestellt. Der jetzt vorgelegte Fragebogen konzentriert sich daher auf spezialisiertere und detailliertere Fragen zur Gestaltung der LULUCF-Verordnung, die erforderlich sind, um das überarbeitete Ziel am besten zu erreichen.

Breitbandnetze – Ausbauanreize:

Die Kommission hinterfragt die Wirksamkeit der Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten. Erbeten sind Meinungen über Anreize für den Ausbau schneller Breitbandnetze, einschließlich Glasfaser und 5G. Die Konsultation endet am 2. März 2021. Die Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten vom 15. Mai 2014 (2014/61/EU) soll den Ausbau von Breitbandnetzen erleichtern, indem die Kosten durch harmonisierte Maß-

nahmen gesenkt werden. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf den Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur, die Koordinierung von Bauarbeiten, die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und die Anforderungen an die gebäudetechnische Infrastruktur für Neubauten und größere Renovierungen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2W0eKcJ>
- Konsultation <https://bit.ly/376z4Z7>
- Richtlinie vom 15.05.2014 <https://bit.ly/378eo3c>
- Durchführungsbericht vom 27.06.2018 <https://bit.ly/37RH0N1>

Kommunalpolitische Bildung

Angebote der KAS und der KPV für politische Akteure vor Ort

Mit dem Kommunalpolitischen Seminar vermittelt die KommunalAkademie der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) kommunalpolitischen Neueinsteigern das notwendige Grundlagen- und Orientierungswissen für eine erfolgreiche politische Arbeit vor Ort. Nähere Informationen und Hinweise zum Programm finden Sie im Internet unter [https://www.kas.de/de/web/politische-bildung/kommunalakade-](https://www.kas.de/de/web/politische-bildung/kommunalakademie)

[mie](#)

Die Kommunalpolitische Vereinigung von CDU und CSU (KPV) bietet über Bildungswerke in einzelnen Ländern ebenfalls kommunalpolitische Seminare an:

- Nordrhein-Westfalen: <https://www.kpv-nrw.de/bildungswerk.html>
- Sachsen-Anhalt: [\[werksachsenanhalt.wordpress.com/\]\(https://www.sachsen-anhalt.de/wordpress.com/\)](https://bildungs-</div><div data-bbox=)

- Sachsen: www.bks-sachsen.de
- Thüringen: <http://bw-kommunalhilfe.de/>
- Niedersachsen: <https://kpv-bildungswerk-nds.de/seminare/>

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB,
Stefan Müller MdB,
Christian Haase MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vi.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62
F 030. 227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.